

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Lakeside Science & Technology Park GmbH 2019
(Im Folgenden kurz Lakeside genannt)

Präambel

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil des vom Veranstalter erteilten Auftrags für Seminare bzw. Veranstaltungen und gelten für sämtliche Leistungen, die Lakeside gegenüber dem Gast, dem Veranstalter und sonstigen Vertragspartnern erbringt. Die Leistungen bestehen in der entgeltlichen Nutzung von Tagungsräumen z.B. für Seminare, Tagungen, Präsentationen, Pressekonferenzen, Bankette und sonstige Veranstaltungen sowie dem Verkauf von Speisen und Getränken.



Speisen und Getränke

1. Für die kulinarische Versorgung ist grundsätzlich die Lakeside Gastronomie heranzuziehen.
2. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. In gesonderten Fällen kann eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

Reservierungen | Teilnehmerzahl | zusätzliche Konsumationen

1. Bei Buchung per Mail oder Telefon wird eine Reservierungsbestätigung ausgestellt und per Mail zugeschickt.
2. Die endgültige Teilnehmerzahl ist spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben. Diese Anzahl gilt als Garantiezahl und wird in jedem Fall in Rechnung gestellt. Eine darüber hinausgehende Teilnehmerzahl wird zusätzlich verrechnet.
3. Konsumationen, die über den vereinbarten bzw. gebuchten Umfang hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Stornobedingungen

Bei Stornierungen kommt folgende Verrechnung der gebuchten Veranstaltung samt den angebotenen Leistungen zum Tragen:

- bis 11 Werktage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei
- 10 bis 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- 4 bis 0 Werktage vor der Veranstaltung 100 %

Nutzung der Räume | Reinigung | Dekoration

1. Die Veranstaltungsräume werden halbtags (bis 5 Stunden) oder ganztags (über 5 Stunden) vermietet. Wird vom Veranstalter außerhalb der Veranstaltungszeit Zeit für den Auf- oder Abbau benötigt, ist dieser Umstand Lakeside

zeitgleich mit der Buchung bekannt zu geben.

2. Mitgebrachte Gegenstände oder Unterlagen etc. sind sofort nach Veranstaltungsende zu entfernen.
3. Die Reinigungskosten werden grundsätzlich von Lakeside getragen. Im Fall von extremen Verschmutzungen, die über das übliche Maß hinausgehen, behält sich Lakeside vor, eine Sonderreinigungsgebühr je nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Verunreinigungen am Holzboden, insbesondere durch Flüssigkeiten, sind zur Vermeidung von Folgeschäden umgehend vom Veranstalter zu beseitigen.
4. Für eine kurzfristige Veränderung der Bestuhlung am Seminartag wird der tatsächliche Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Änderungen am Seminartag nicht vorab zugesichert werden können und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der organisatorischen Durchführbarkeit stehen. Bitte klären Sie rechtzeitig den Bedarf ab und vereinbaren Sie mit uns frühzeitig den entsprechenden Termin, um einen perfekten Ablauf zu ermöglichen. Eine Personalstunde wird mit €48,00 brutto verrechnet.
5. Das Anbringen von Dekorationen ist nur in Absprache mit Lakeside gestattet bzw. muss dafür bei Lakeside eine Genehmigung eingeholt werden. Sollte es bei Auf- oder Abbau von Dekorationen zu Beschädigungen der Räume oder des Inventars kommen, so wird die Behebung dieser Schäden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.



Seminartechnik

1. In der Raummiete ist keine Technik-Betreuung enthalten. Vor Veranstaltungsbeginn kann bei Bedarf während der regulären Büro-Öffnungszeiten (Montag-Donnerstag: 8:00-17:00 Uhr, Freitag: 8:00-13:00 Uhr) eine kurze Einschulung (ca. 15 Min.) auf die vorhandene Technik erfolgen. Beginnt die Veranstaltung vor 8:00 Uhr kann die Einschulung an einem Tag vorher stattfinden. Außerhalb der Büro-Öffnungszeiten ist kein Techniker vor Ort.

Die Technik-Betreuung kann für die Dauer der Veranstaltung zusätzlich gebucht werden (€54,00 brutto pro Techniker-Stunde). Erfolgt keine Technik-Betreuung durch Lakeside, trifft den Veranstalter und den von ihm allenfalls beigezogenen Technik-Betreuer die Verantwortung für die korrekte Bedienung der Technik.

2. Für Veranstaltungen mit Event-Charakter (Kongresse, etc.) muss Lakeside mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine vollständige Technikliste und ein Ablaufplan schriftlich vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, sind allfällige Mängel bei der Umsetzung der technischen Erfordernisse in der Verantwortung des Veranstalters.

- Um eine optimale Ton- und Bildqualität gewährleisten zu können, wird empfohlen die technischen Einrichtungen und Anschlüsse von Lakeside zu verwenden. Wird mit externem Equipment in die Anlagen eingegriffen liegen etwaige Störungen in der Verantwortung des Veranstalters.
- Lakeside haftet nicht für Fehlfunktionen oder Ausfälle der Technik, welche nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind. Jedenfalls ausgeschlossen sind jedwede Folgeschäden aus einer Fehlfunktion oder Ausfall.

Auf- oder Abbau

- Sollten Sie beim Auf- oder Abbau Hilfe benötigen, organisieren wir gerne entsprechend geschultes Personal. Bitte klären Sie rechtzeitig den Bedarf ab und vereinbaren Sie mit uns frühzeitig den entsprechenden Termin, um einen perfekten Ablauf zu ermöglichen. Sollten Sie die Bühne im Raum »Leibniz« nicht benötigen, wird deren Ab- und Aufbau in Rechnung gestellt. Eine Personalstunde wird mit € 48,00 brutto verrechnet.
- Sämtliche Verkehrs- und Fluchtwege sind vom Veranstalter und dessen Ausstellern ständig in ihrer vollen Breite von Lagerungen und Aufbauten jeder Art freizuhalten und so zu gestalten, dass keine Sturz- und Stolpergefahr besteht.

Zutritt | Schlüssel

- Wochentags ist der Zugang zu den Veranstaltungsräumen von 8:00 bis 17:00 Uhr ungehindert möglich. Für Veranstaltungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten wird die Türöffnung für den Veranstaltungsbereich den gebuchten Zeiten entsprechend geändert.
- Bei Veranstaltungen am Wochenende erhält der Veranstalter einen Schlüssel (Transponder) zur Verfügung gestellt, mit dem alle Räume, die zur Nutzung zur Verfügung stehen, auf- bzw. abgesperrt werden können. Bei Verlust des Transponders wird ein Pauschalbetrag von € 84,00 brutto in Rechnung gestellt.

Musik

Sofern eine Veranstaltung mit musikalischer Darbietung geplant ist, hat die dafür notwendige Anmeldung bzgl. AKM und/oder Vergnügungssteuer rechtzeitig durch den Veranstalter zu erfolgen.

Bewilligungen

Sämtliche behördliche Genehmigungen, Meldungen und/oder Bewilligungen, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, sind vom Kunden beizuschaffen und Lakeside schad- und klaglos zu halten.

Haftung

1. Der Veranstalter haftet für Beschädigungen welche durch dessen Gäste, MitarbeiterInnen, Beauftragte, oder ihn selbst an den Veranstaltungsräumlichkeiten und/oder der darin enthaltenen Ausstattung verursacht werden. Etwaige Schäden sind umgehend Lakeside zu melden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Brand- und Rauchmeldeanlage auf Rauchentwicklung jeder Art¹ reagiert und direkt mit der Feuerwehr verbunden ist. Durch einen Feuerwehreinsatz infolge eines ausgelösten Fehlalarms verursachte Kosten werden dem Veranstalter angelastet.

2. Mitgebrachte persönliche Wertsachen, technische Geräte, Garderobe etc. unterliegen keinesfalls der Haftung von Lakeside. Für Schäden, die TeilnehmerInnen im Veranstaltungsraum entstehen, haftet Lakeside nur dann, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
3. Der Veranstalter ist nicht berechtigt aus kurzzeitigen Störungen der Energieversorgung, der Wasserzufuhr oder Gebrechen der Stromleitungen, Heizungs- bzw. Kühlanlagen Ansprüche gegen Lakeside geltend zu machen.
4. Weiters haftet Lakeside keinesfalls für Schäden an auf dem Parkgelände abgestellten, Kraftfahrzeugen oder für Personen-/ Sachschäden welche auf dem Weg vom Parkplatz zu den Veranstaltungsräumen erfolgen.
5. Die Haftung von Lakeside ist in jedem Falle betraglich beschränkt mit der Höhe des vom Veranstalter an Lakeside zu leistenden Entgelts.



Anwendbares Recht | Gerichtsstand

Es ist österreichisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Klagenfurt am Wörthersee.

Klagenfurt, Juli 2019

¹ Zu derartigen Rauchentwicklungen zählen gleichermaßen Rauchentwicklungen aufgrund von Verbrennungsvorgängen, darunter auch Zigarettenrauch, wie auch jedweder Rauch im weitesten Sinne, aus anderen Quellen, wie z.B. aus Nebelmaschinen, Dampf, etc.